OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400210/5/BMa/Gru

Datum:
Linz, 19. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Mag.[a] C.G., X, T., vom 15.12.2016, gegen den Berichtigungsbescheid des Magistrats des Landeshauptstadt Linz vom 18.11.2016, AS/PB – 1534323, in einem Verfahren wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Dem LVwG OÖ wurde ein Ausdruck des Aktes des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vorgelegt, in dem eine Strafverfügung vom 04.10.2016 einliegt, wonach der Bf vorgeworfen wurde, sie habe am 10.05.2016 von 10.02 Uhr bis 10.16 Uhr ein näher bezeichnetes Kfz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Bei dieser Aktenvorlage handelt es sich um einen Ausdruck aus einem elektronisch geführten Akt, bei dem zwischen der Abfertigung der Strafverfügung an Mag. G. und der Vorlage des Aktes an das LVwG OÖ die Strafverfügung insofern korrigiert wurde, als in der ursprünglichen an Frau Mag.ª G. gesandten Fassung noch die Uhrzeit von 10.04 Uhr bis 10.16 Uhr verzeichnet war.

Die aufgrund des Abstellens des Kfz am 10.05.2016 ausgestellte Organstrafverfügung wurde mit einem Lesegerät eingelesen, wobei die Ziffer „2“ der angeführten Uhrzeit 10.02 Uhr vom Leseautomaten als Ziffer „4“ erkannt wurde.

Aus der Niederschrift der zeugenschaftlichen Vernehmung des Aufsichtsorgans der G. beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz ergibt sich, dass das in Rede stehende Kfz in der Zeit von 10.02 Uhr und nicht 10.04 Uhr bis mindestens 10.16 Uhr abgestellt war.
Darauf erging der nun bekämpfte Bescheid vom 18.11.2016, mit dem der Beginn der Tatzeit von 10.04 Uhr auf 10.02 Uhr berichtigt wurde. Der Spruch des bekämpften Bescheids lautet wie folgt [wörtlich übernommen]:

„Die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4.10.2016 wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 5 Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in der gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Oö. Parkgebührengesetz über € 50,--, wird von Amts wegen der Tatzeitpunkt-Beginn vom 10:04 auf 10:02 Uhr berichtigt.“

Gegen den Berichtigungsbescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Mag.ª G. vom 15.12.2016, mit der dessen Aufhebung beantragt wurde.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und dem Ergebnis der am 04.09.2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. In dieser hat ein Vertreter des Magistrats der Landeshauptstadt Linz nachvollziehbar dargelegt, dass im nunmehr dem LVwG vorliegenden Akt die Strafverfügung vom 04.10.2016 nicht mit jener ident ist, die der Bf zugestellt wurde, weil der

vorgelegte Ausdruck des Aktes bereits eine Korrektur enthält, die aber am einliegenden Aktenstück nicht ersichtlich ist. Darüber hinaus wurde nachvollziehbar dargetan, dass es sich beim Anführen einer Uhrzeit von 10.04 Uhr um einen Scan-Fehler handelt, wurde doch die ausgestellte Organstrafverfügung automationsunterstützt eingelesen, sodass die Uhrzeit fehlerhaft erfasst wurde.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 20.04.2016, Zl. 2013/17/0344, ausgeführt, dass sich die Beschwerde gegen einen Berichtigungsbescheid in der Regel nur gegen die Zulässigkeit der Berichtigung und nicht auch gegen den berichtigten Bescheid selbst richten kann. Der hier zu beurteilende Gegenstand ist damit ausschließlich die Beurteilung des bekämpften Bescheides.

3.2. Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen. Eine derartige Berichtigung hat durch Bescheid zu erfolgen und bewirkt, dass der berichtigte Bescheid rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Erlassung geändert wird.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u.dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von 1 Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt.

3.3. Die Verfolgungshandlung muss gegen eine bestimmte Person und wegen einer bestimmten Tat erfolgen (VwGH 29.02.2012, 2008/10/0191) und sie muss sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente beziehen (VwGH 27.04.2012, 2011/02/0284).

3.4. Bei der Strafverfügung vom 04.10.2016 handelt es sich um die erste gegen die Bf gerichtete Verfolgungshandlung, wobei die fehlerhafte Zeitangabe

„10.04 Uhr“ anstatt „10.02 Uhr“ durch einen Einlesefehler eines Leseautomaten verursacht wurde.

Der bekämpfte Berichtigungsbescheid vom 18.11.2016, mit dem die vorgeworfene Tatzeit ausgedehnt wurde, ist innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG, die mit Ablauf des 10.05.2017 endete, ergangen und war damit formal zulässig. Er war aber auch inhaltlich berechtigt, beruht die fehlerhafte Angabe des Beginns des Tatzeitraums doch offensichtlich auf einem Fehler eines Leseautomaten, wodurch auch die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AVG erfüllt sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann